

giltigen Taufvollzuges so sehr ausgeschlossen erscheinen läßt, um vom Einschlagen des sichersten Weges der bedingten Taufwiederholung ruhig absehen zu können. Wäre Aphronia auch auf ihre Besonnenheit und Geistesgegenwart beobachtet und gelegentlich des Unterrichtes und des Gramens durch geschickte Fragestellung, wozu nicht einmal Kreuz- und Querfragen nothwendig gewesen wären, darauf geprüft worden — und gerade das sollte nie unterlassen werden, da ja von der Besonnenheit und Geistesgegenwart einer Hebamme meist alles abhängt —: so wäre es unmöglich gewesen, daß Titus nicht längst schon von selbst aus seinem guten Glauben betreffs des Vorhandenseins dieser Eigenschaften bei Aphronia herausgekommen wäre, um nicht erst durch seinen Cooperator daraus in unliebsamer Weise herausgerissen zu werden.

Ad III. Schon gar keiner Schwierigkeit unterliegt die Beurtheilung einer Hebamme dieser Sorte, und der durch eine solche Hebamme gebotenen Sicherheitsgewähr für die Giltigkeit der von ihr vollzogenen Nothtaufen. Der Mangel an Zuversicht zu sich selbst läßt bei dieser Hebamme gewiß nicht auf das Vorhandensein kluger Besonnenheit und tiefer Gemüthsruhe und die brüske, wenig respectvolle Erklärung dem Priester gegenüber ebensowenig auf einen soliden, religiös-sittlichen Charakter, auf erleuchtete, gläubige Uezeugung, auf große Gottesfurcht und zarte Gewissenhaftigkeit, und am allerwenigsten auf Demuth, Gehorsam und Fügsamkeit schließen; und darum ist dem wenn auch sehr incorrect ausgesprochenen Verlangen der Hebamme, die von ihr nothgetauften Kinder nochmals bedingt zu taufen, aus mehr als einem Grunde durchaus ja nicht entgegenzuhandeln.

Ad IV. Dieser Casus bestätigt nur, was betreffs der Taufkenntniß der Aerzte und der Beurtheilung der von denselben etwa gespendeten Nothtaufen, namentlich bei dem Umstande, daß wegen ihrer Abwesenheit bei der Taufhandlung nie eine investigatio diligens angestellt werden kann, in der Abhandlung über die Bedingnißtaufe gesagt wurde.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisel.

VIII. (Das Beichtgeheimniß in Gefahr.) Ein Seelsorger befindet sich in trauter Gesellschaft aus mehreren seiner Pfarrkinder. Im Laufe der Unterhaltung wird von einem derselben die Vermuthung ausgesprochen, der Gutsbesitzer N. lebe mit seiner Wirthschafterin in einem sündhaften Verhältnisse. Genannter Seelsorger ist in dies Geheimniß bereits eingeweiht sowohl durch das Beichtbekenntniß der mitschuldigen Person, als auch durch andere glaubwürdige Berichte, die er außer der Beichte erhalten hat; das Verhältniß ist übrigens noch geheim. Durch Worte und Miene

bestätiget er nun die vorgebrachte Meinung. Wie ist sein Benehmen zu beurtheilen?

Es ist vor allem außer Zweifel, daß sich der Seelsorger in mehrfacher Hinsicht gegen die Liebe, gegen seine hl. Amtspflicht und gegen die Gerechtigkeit versündigte. Aus diesem dreifachen Titel war er ja gehalten, dem ehrenrührerischen Gespräche durch Zeichen der Mißbilligung ein Ende zu machen und die Sünde der Seinigen soviel als möglich zu verhindern; indem er aber nicht bloß dies unterließ, sondern sogar die lieblose Aussage bestätigte, nimmt er als cooperator positivus Antheil sowohl an der Sünde des Erzählers als auch derjenigen, welche beifällig dessen Worten lauschen. Und da er sie in ihrer bösen Meinung bestärkt, vergrößert er zugleich die Wunde, welche dem guten Namen jener Personen geschlagen wurde, versündigt sich darum auch ihnen gegenüber durch Verletzung der Liebe und der Gerechtigkeit. Es fragt sich nun aber, ob er nicht etwa auch dem Beichtsiegel zu nahe getreten ist, und durch dessen Verletzung sein Gewissen beschwerte. Er kennt das Verhältniß aus der Beicht der mitschuldigen Person, er weiß aber auch um daselbe aus anderen Berichten, welche mit der Beicht in keiner Beziehung stehen. Nach der Lehre der Moralisten liegt hierin keine *fractio sigilli* vor. „Non frangitur sigillum . . . 4^o. Si utaris notitia extra confessionem acquisita, imo si ipsum peccatum, quod aliunde tibi innotuit, aperias, modo nullam circumstantiam ex sola confessione notam nec certius referas, quam extra confessionem nosti“ (St. Alphons. L. VI. tr. 4. 638). Nur in dem Falle also, daß der Seelsorger das als gewiß behaupten würde, was er außer der Beicht als bloß wahrscheinlich erfuhr, oder daß er einen Umstand, der ihm nur aus der Beicht bekannt ist, seiner Erzählung beifügte, würde er sich gegen das Beichtsiegel verfehlt haben. Beschränkte sich aber seine Aussage genau auf dasjenige, was ihm außer der Beicht bekannt wurde, so kann er einer Verletzung des Beichtsiegels nicht beschuldigt werden. Doch fügt der heil. Alphonsus hinzu: „Quo in casu opus est magna cautela et tutissimum est silere.“ Denn kann man auch ohne Verletzung des Beichtsiegels dasjenige erzählen, was man außer der Beichte erfahren hat, so verbindet doch das natürliche und göttliche Gesetz den Beichtvater sehr strenge, in seinen Worten und in seinem Benehmen all’ das zu vermeiden, was das Sacrament einer wahrscheinlichen Gefahr der Entehrung aussetzen und die Leute vom Gebrauche desselben abhalten könnte. Betrachtet man nun das Benehmen des Seelsorgers mit all’ den Umständen, welche es begleiten, so muß man bekennen, daß es eine solche Gefahr offenbar involvirte. Er bestätiget in Gegenwart seiner Pfarrkinder das Vorhandensein eines ärgerlichen Verhältnisses in seiner Gemeinde. Als Seelenhirt kennt

er seine Gemeinde, und diese Kenntniß, namentlich jener Verhältnisse, welche sich der Oeffentlichkeit entziehen, schöpft er zum guten Theile aus der Verwaltung des Bußsacramentes. Dies ist männiglich bekannt. Sein unbesonnenes Benehmen wird darum gewiß in so manchem den Argwohn erregen, als halte er das Beichtgeheimniß nicht heilig, schwäge das aus der Schule, was die heiligste Pflicht zu sagen verbietet, und dieser Argwohn wird den Leuten besonders dann berechtigt erscheinen, wenn sein sonstiges Benehmen dem priesterlichen Ernste minder entsprechend, Leichtfertigkeit des Geistes verräth. Und mag er auch diesem Argwohn durch die Bemerkung zuvorzukommen suchen, daß er es aus verschiedenen Quellen wisse, er wird es doch nicht verhindern, daß sich der Verdacht in manchem Herzen festsetze, das Vertrauen zu ihm vermindert, und der Weg zum Beichtstuhl, der ohnedies vielen so beschwerlich erscheint, noch bedeutend erschwert werde. Und wie verhängnißvoll kann sein Benehmen für jenes Beichtkind werden, das sein Gewissen ihm eröffnete! Die Anwesenden haben nun Gewißheit über jenes Verhältniß erlangt; und wie es häufig, namentlich in kleineren Gemeinden geschieht, läuft die Kunde hievon von Haus zu Haus. Gar manches muß jene Person sehen und hören, was sie öffentlich beschämt; sie setzt sich gegen die Anschuldigung zur Wehr, klagt über Verleumdung; und da wird die Auctorität des Pfarrers gegen sie ins Feld geführt. Welche Beschämung! In der Bitterkeit des Herzens wird sie nicht geneigt sein, den Seelsorger zu entschuldigen, sie wird vielmehr gegen ihn die furchtbare Klage erheben, daß er ein Verräther an seinem heil. Amte geworden, sie wird dem Sacramente ferne bleiben, und vielleicht noch andere in ihr Mißtrauen hineinziehen. Wohl mit Recht sagt darum der heil. Alphonsus: „Opus est magna cautela“; Vernachlässigung dieser „Vorsicht“ kann Ursache großen Unheils sein, und darum auch leicht eine schwere Schuld begründen. Insofern in dem gegebenen Falle diese üblen Folgen nicht bloß möglicher Weise, sondern als sehr wahrscheinlich sich ergeben, und darum vom Seelsorger wenigstens in confuso vorausgesehen werden mußten, kann er auch in dieser Hinsicht von schwerer Schuld nicht freigesprochen werden.

Mautern in Steiermark.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

IX. (Sollicitatio ad turpia in einem Dienste; ob deshalb der Dienst muß verlassen werden?) Die Dienstmagd Bertha wird öfters von ihrem verheirateten Herrn zu unkeuschen Handlungen sollicitirt. Bis jetzt hat sie stets entschieden widerstanden, und weder äußerlich noch innerlich eingewilligt. Sie hegt auch keine Neigung zu ihrem Herrn. Zwar ist der Dienst für ihre Kräfte recht passend und auch einträglich, allein wegen der boshaften Zudring-